

**STELLUNGNAHME des PENSIONISTENVERBANDES ÖSTERREICHS
zum Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) und zum Gesetz über die
Zusammenführung der Prüforganisationen der Finanzverwaltung und der
Sozialversicherung (ZPFSG)**

Der Pensionistenverband Österreichs nimmt zu den Entwürfen des Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), welches die Sozialministerin zur Begutachtung ausgesendet hat, und des Gesetzes über die Zusammenführung der Prüforganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung (ZPFSG), welches der Finanzminister zur Begutachtung ausgesendet hat, gemeinsam wie folgt Stellung.

Die Entwürfe zum SV-OG bzw. ZPFSG werden aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Ausschluss der Pensionisten von der Mitbestimmung
- Die Zahl der Versicherungsträger wird nur scheinbar, aber nicht tatsächlich verringert
- Der Hauptverband wird zu einem viel zu schwachen Dachverband umgestaltet, der den ihm zukommenden Aufgaben der Koordination und Harmonisierung der einzelnen Versicherungen nicht gerecht zu werden vermag,
- die Selbstverwaltungskörper werden ausschließlich zum Zwecke der politischen „Umfärbung“ verkleinert
- Schwächung der Beitragsprüfung,
- Verschärfung des Aufsichtsrechts des Bundes in einem dem Gedanken der Selbstverwaltung widersprechenden Ausmaß,
- Zugangshürden für demokratisch legitimierte Vertreterinnen und Vertreter in der Selbstverwaltung.

1

I: Einleitung

**Pensionisten sind von den Änderungen besonders betroffen:
Als Leistungsberechtigte und als Versicherte/Beitragszahler in der
Krankenversicherung.**

Es ist eingangs festzuhalten, dass die vorliegenden Entwürfe die Gesundheitsversorgung der österreichischen Pensionisten nachhaltig gefährden. **Der**

Entwurf zum SV-OG schließt Pensionisten von jeglicher Vertretung und Mitbestimmung in der Sozialversicherung aus und nimmt ihnen in jenen wenigen Organen, in denen sie bisher vertreten waren, das Stimmrecht.

Dieser Ausschluss von der Teilnahme an der Selbstverwaltung fast eines Drittels aller Versicherten, das die höchsten Versicherungsbeiträge entrichtet, steht in krassem Widerspruch zur Selbstverwaltung in der Sozialversicherung und ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Daher lehnt der PVÖ den vorliegenden Entwurf zur Gänze ab. Die Bundesregierung, allen voran Bundeskanzler Kurz, Sozialministerin Hartinger-Klein und Finanzminister Löger, werden ausdrücklich aufgefordert, Gespräche mit den Pensionistenvertretern aufzunehmen und bis zu einer Einigung am Verhandlungstisch von der Erhebung des Entwurfs zur Regierungsvorlage abzusehen. **Zudem appelliert der PVÖ an die Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat, diesem Gesetz ihre Zustimmung zu versagen.**

Ausdrücklich kritisiert wird, dass die Begutachtungsfrist von sechs Wochen, die für so ein umfassendes Gesetzesvorhaben jedenfalls zur Gänze auszuschöpfen gewesen wäre, nicht eingehalten wurde. Klar kritisiert wird weiters, dass der Österreichische Seniorenrat als gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen Pensionisten und als Generationen-Sozialpartner nicht in die Erstellung des Entwurfs mit eingebunden wurde. Der Gesetzesentwurf beinhaltet eine komplizierte, kaum durchschaubare Legistik ohne ausreichende Erläuterungen. Sehr wohl enthalten sind versteckte Regelungen (z.B. die Aufhebung der Rechtsgrundlagen für die Beiräte).

2

II: Verfassungswidrigkeit

Der Entwurf enthält eine Reihe von verfassungsrechtlich bedenklichen bzw. eindeutig verfassungswidrigen Bestimmungen, insbesondere betreffend:

- Ausschluss der Pensionisten von der Mitbestimmung
- Parität in den Selbstverwaltungsorganen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- Umfang und Reichweite der Staatsaufsicht
- Entsendungsvoraussetzungen der Versichertenvertreter
- Übertragung der Beitragsprüfung an die Finanzverwaltung
- Zeitrahmen und Überleitungsregelung für die Fusionen

III: Ausschluss der Pensionisten von der Mitbestimmung

Es ist eine Tatsache, dass die Pensionisten mit 2,4 Millionen Beitragszahlern fast ein Drittel der Versicherten in der Krankenversicherung stellen. Sie zahlen 30 Prozent der gesamten Beiträge der Krankenversicherung, insgesamt rund 4,1 Milliarden, und sie leisten mit 5,1 Prozent einen höheren Beitrag zur Krankenversicherung als Arbeitnehmer (3,87 Prozent) und Arbeitgeber (3,78 Prozent). Die Einbeziehung der Pensionisten in die demokratische Legitimation der Selbstverwaltung in der Krankenversicherung ist daher angesichts dessen, dass die Pensionisten die höchsten Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten haben und (anders als die Dienstgeber) überdies leistungsberechtigt sind, eher geboten als die Vertretung der Dienstgeber, die nicht versichert und daher „Außenstehende“ sind. Eine Parität der Vertreter der Arbeitnehmer mit jenen der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung ist daher jedenfalls verfassungswidrig.

Der Ausschluss der Pensionistenvertreter von der Mitbestimmung widerspricht dem Begriff der Selbstverwaltung nach der B-VG-Novelle 2008, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und stellt eine Diskriminierung von 2,4 Millionen Pensionisten dar. Die Regierung ignoriert wiederholte einstimmige Forderungen aller Seniorenverbände und macht das Gegenteil: Sie nimmt den derzeit in der Trägerkonferenz des Hauptverbandes entsandten Pensionistenvertretern das Stimmrecht und schafft alle derzeit bestehenden Beiräte, in denen Vertreter der Pensionisten vertreten waren, ab! Nach dem vorliegenden Entwurf würde es spätestens (je nach „Überleitung“) ab 1.1.2020 auf bundesweiter Ebene keine stimmberechtigte Mitwirkung und auf Länderebene überhaupt keinerlei Mitwirkung der Pensionisten mehr geben!

Wir lehnen den rein parteipolitisch motivierten Umbau mit einer Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ab. **Die Arbeitgeber zahlen nur knapp ein Viertel der Beiträge, bekommen aber 50 Prozent der Stimmen. Die Pensionisten bezahlen rund 30 Prozent der Beiträge (in die Krankenversicherungen) ein und erhalten überhaupt keine Stimme. Pensionistinnen und Pensionisten werden aus dem entscheidenden Gremium, dem Verwaltungsrat, hinausgedrängt. Dort wo Pensionistenvertreter vorgesehen sind, kommt diesen lediglich eine „beratende“ Funktion zu. Das ist rechtspolitisch außerordentlich unfair, widerspricht dem Gedanken der Selbstverwaltung und ist zudem klar verfassungswidrig!**

Daher fordert der Pensionistenverband Österreichs ein uneingeschränktes Stimmrecht für Pensionistenvertreter in allen Organen der Sozialversicherung. Zu diesen Organen gehören insbesondere die Verwaltungsräte, die Konferenz und die Landesstellenausschüsse.

Sollten die Pensionistenvertreter von Mitwirkungs- und Stimmrecht ausgeschlossen bleiben, behält sich der Pensionistenverband vor, die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes anzustreben, da er diese Regelung als verfassungswidrig erachtet.

Die als Ausbildung der Versicherungsvertreter bezeichnete Maßnahme ist nichts anderes als eine undemokratische Zugangsschwelle, die hauptsächlich Arbeitnehmervertreter treffen wird. Dass das Finanzressort bei der Ausgestaltung der Zwangsprüfung mitentscheiden kann, widerspricht den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Selbstverwaltung und überdies dem Bundesministerien-Gesetz.

IV. Negative Auswirkungen der geplanten Änderungen für die Versicherten

Zur Verringerung der Anzahl der Sozialversicherungsträger ist anzumerken, dass die Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen

Gesundheitskasse keine Verbesserung darstellt. Damit wird ein sehr großer Versicherungsträger geschaffen, der an örtlicher und personeller Nähe zu seinen Versicherten verliert und dessen Entscheidungsstrukturen durch die Zentralisierung deutlich langsamer werden. **Die Gebietskrankenkassen werden zu Landesstellen degradiert, die Entscheidungen können nicht mehr vor Ort von Personen, die regional tätig sind, getroffen werden.** Mit dem angekündigten Personalabbau von 30 Prozent steht zu befürchten, dass die Erledigungen von Anträgen auf Leistungen deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen werden. Das ist im Bereiche der Gesundheitsversorgung inakzeptabel.

Für die Fusion der Gebietskrankenkassen können Gesichtspunkte der Effizienz nicht ins Treffen geführt werden, da eine „Monsterkasse“ für ganz Österreich nach allen Erfahrungen der Arbeits- und Organisationspsychologie deutlich ineffizienter arbeiten wird, als kleinere, regional gegliederte Einheiten. Die geplante Fusion der Gebietskrankenkassen setzt sich über grundlegende betriebswirtschaftliche Erkenntnisse hinweg. Die Zusammenlegung der Pensionsversicherungsanstalten in Österreich ist ein Negativbeispiel für überhastete Fusionen. Ergebnis: Mehrkosten durch die Fusion und seither höhere Verwaltungskosten, aber keine bewertbaren Vorteile. **Die Gebietskrankenkassen sind, auch im internationalen Vergleich, die bestorganisierten Versicherungsträger und haben die niedrigsten Verwaltungskosten aller Versicherungsträger. Sie auf diese Weise zu zerschlagen erscheint daher geradezu mutwillig.**

Dem angestrebten Ziel „Gleiche Leistungen für gleiche Beiträge“ läuft diese Reform zuwider. Als Ergebnis dieses Gesetzes wird sich eine Drei-Klassen-Medizin herausbilden – die Leistungen der Beamtenversicherung, der Selbstständigen-Versicherung und der Gesundheitskasse sind und bleiben uneinheitlich und sollen es offensichtlich auch bleiben. **Von Harmonisierung keine Spur!**

Der Umbau der Betriebskrankenkassen zu Wohlfahrtseinrichtungen ist nichts weiter als ein Hinausdrängen fast aller dieser nunmehr Wohlfahrtseinrichtungen genannten Betriebskrankenkassen aus dem ASVG. Dies ist ein Trick, um die Anzahl der Träger künstlich zu reduzieren. Inhaltliche Reformschritte sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

Die Vereinigung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern hin zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bedeutet nichts weiter als zwei getrennte Versichertengemeinschaften unter ein Dach zu pressen. Die im Hintergrund existierenden getrennten Verrechnungsstrukturen werden auch in Zukunft weiter bestehen. Auch hier soll offensichtlich ein anderer äußerer Anschein erweckt werden, als die Realität bei inhaltlicher Prüfung darstellt. Personenkreise mit völlig unterschiedlichem Beitragsrecht und teilweise auch unterschiedlichem Leistungsrecht zusammenzufassen, ist überdies verfassungswidrig, weil es dem Grundsatz widerspricht, nur Personen mit „ausschließlichem oder überwiegend gemeinsamem Interesse“ in Selbstverwaltung zusammenzufassen (vgl. Art 120a Abs. 1 zur Unzulässigkeit einer solchen Zusammenfassung in einem Ausgleichsfonds VfSlg.17.172/2004, VfSlg 17.677/2005).

5

Gleiches gilt auch für die Zusammenlegung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau. Diese erfordert in Zukunft drei getrennte Verrechnungskreise, nämlich für Beamte, Eisenbahner und Bergleute.

Ähnliches ist zur Umgestaltung des Hauptverbands hin zu einem Dachverband zu sagen. Eine heute wirksame Koordinierungsstelle der Sozialversicherungsträger wird zu einem zahnlosen Repräsentationshaus umgebaut. Damit ist ein weiteres Auseinanderdriften der dringend zu harmonisierenden Leistungsrechte und der Vollziehung der Krankenversicherungen zu befürchten.

Ergebnis der genannten Zusammenlegungen wird sein, dass weitere Organisationsebenen eingezogen werden müssen, die die Entscheidungswege verlängern und die Versicherten-Nähe deutlich reduzieren. Damit ist aus unserer

Sicht die Gesundheitsversorgung massiv gefährdet und die versprochene Vereinheitlichung bei den Leistungen fehlt weiterhin. Zudem werden diese zusätzlichen Ebenen auch zusätzliche Kosten verursachen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen führen nicht zu Einsparungen, sondern zu erheblichen Mehrkosten.

Die bei der Präsentation ausgerufene „Patienten-Milliarde“ wird sich als „Belastungs-Milliarde“ entpuppen. Es ist zu befürchten, dass die Fusionskosten enorme Summen verschlingen werden – siehe als Beispiel die Zusammenlegung von PVANG mit der PVARB im Jahr 2003, die laut Rechnungshof 120 Millionen Euro gekostet hat. Bei den Fusionskosten sind in den Erläuterungen keine nachvollziehbaren Berechnungen enthalten. Nach Expertenschätzung sollen sie etwa 500 Millionen Euro betragen.

Zu befürchten sind eben keine Einsparungen, sondern ganz im Gegenteil: enorm höhere Kosten. Das Ergebnis werden Leistungskürzungen, höhere Selbstbehalte, Beitragserhöhungen, Personalabbau und längere Wartezeiten für Versicherte sein. Darüber hinaus soll der Krankenversicherung unter anderem durch zusätzliche Finanzmittel an private Krankenanstalten bis zum Jahr 2023 600 Millionen Euro entzogen werden.

Durch die Gesamtrechtsnachfolge der ÖGK (§ 538t Abs 2 des Entwurfs) geht das Eigentum aller Gebietskrankenkassen inklusive aller ihrer Einrichtungen (z.B. Gesundheitszentren, Ambulatorien, Kuranstalten, Reha-Einrichtungen, Erholungsheime, Krankenanstalten wie z.B. das Hanusch-KH) auf die ÖGK über, die allein über deren weiteres Schicksal zu entscheiden hätte. Die Gebietskrankenkassen in den Bundesländern, die dann ja nicht mehr bestehen würden, hätten auf die Entscheidungen über ihr ehemaliges Eigentum keinen rechtlichen Einfluss mehr! Eine Zentralstelle entscheidet über die Gesundheitsversorgung in den Bundesländern! Alleine diese Maßnahme stellt die mit Abstand größte entschädigungslose Enteignung in der Geschichte der Republik Österreich dar.

Hinsichtlich der Beitragsprüfung ist anzumerken, dass **die Einhebung der Beiträge eine zentrale Bedeutung für die im Umlagesystem finanzierte Sozialversicherung hat. Die heutigen Pensionsleistungen werden beispielsweise so finanziert.** Aber auch alle Leistungen der Krankenversicherungsträger, insbesondere die Honorare der Ärzte, sowie die Heilmittel werden damit bezahlt. Es ist davon auszugehen, dass die

Beitragsprüfung, die künftig dem Finanzminister weisungsunterworfen sein wird, deutlich ineffizienter arbeiten wird. Zu diesem Ergebnis kam der Rechnungshof, der die Prüfungen von Krankenkassen und Finanzverwaltung verglich. **Die daraus resultierenden Einnahmehausfälle gefährden die nachhaltige Finanzierung der Pensionsleistungen und des Gesundheitssystems und sind zudem für die Versicherten von Nachteil.** Die finanzielle Hoheit ist aus verfassungsrechtlicher Sicht ein zentrales Element der Selbstverwaltung und darf daher auch nicht auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Wir fordern daher, dass die Beitragsprüfung weiterhin bei den Sozialversicherungsträgern bleibt.

Das fehlende Fusions-Management, die geplante halbjährliche Rotation im Vorsitz der Verwaltungsräte von ÖGK, der PVA und der AUVA lassen eine effiziente und zielorientierte Steuerung der Sozialversicherung nicht zu – ein geradezu unverantwortlicher Schritt!

VI. Zusammenfassung

Die vorgelegten Gesetzesentwürfe lassen abschließend zusammengefasst Mitbestimmung bzw. Selbstverwaltung, Sicherung und Vereinheitlichung der Leistungsqualität und das Ziel von Verbesserungen für die Pensionisten völlig vermissen. Die als Reform bezeichnete Maßnahme gefährdet aufgrund ihrer Übereiltheit und der dadurch ihr innewohnenden unvermeidbaren Planungsfehler die medizinische Versorgung der Pensionisten. Ein Ausfall der Systeme der Pensionsversicherungsanstalt kann die pünktliche Zahlung von 2,4 Millionen Pensionen gefährden. Ein Ausfall der Systeme der Krankenversicherungsträger kann dazu führen, dass die e-cards nicht mehr funktionieren, dass Medikamenten-Rezepte nicht mehr eingelöst werden können und dass nicht mehr festgestellt werden kann, wer überhaupt versichert ist. Mit solch lebenswichtigen Systemen treibt man keine Parteipolitik.

Die beiden Gesetzes-Entwürfe werden daher vom Pensionistenverband abgelehnt. Um die soziale Sicherheit in Österreich nicht zu gefährden, sind fundierte Neuverhandlungen unter Einbeziehung der Pensionistenvertreter anzuberaumen.